

Archiv Bodelschwingh (Dep StadtA Dortm.)

1324

663

April 1

Der Ritter Ernst von Mengede und der Knappe Ernestus dictus Speke bekennen dem Joh. v. Mengede, dass sie ihn und seine Erben nicht für den Richter in Mengede halten und ihm keine Beschlagnahmen erlauben, auch nicht gestatten, ihre "famulia quotidiana" vor sein Gericht zu ziehen.

Abschrift.

(Judica)